

Konzept zur Leistungsbewertung der Heinrich-Böll- Gesamtschule Düren

Das vorliegende Konzept zur Leistungsbewertung versteht sich als Darstellung der **Bewertungsmaßstäbe**, die für **Gesamtschulen** in NRW **gesetzlich** vorgesehen sind, und der schulinternen getroffenen Absprachen innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens.

Es ist für die Lehrer/innen unserer Schule **Grundlage** ihrer Arbeit und dient Schüler/innen wie Eltern der **Information, Orientierung** und **Transparenz**.

Das Ziel ist, unseren Schüler/innen dadurch mehr Klarheit über die Möglichkeiten zu vermitteln, wie sie bessere Noten erlangen können, um somit ihre Zukunftsaussichten für Ausbildung und Studium zu verbessern.

Übersicht über die Themen im Leistungskonzept

1. Grundsätze der Leistungsbewertung	S. 4
1.1 Noten	S. 4
1.2 Das Punktesystem in der Sekundarstufe II	S. 4
2. Schriftliche Arbeiten	S. 5
2.1 Anzahl und Dauer	S. 5
2.1.1. In der Sekundarstufe I der Gesamtschule gemäß Schulrecht	S. 5
2.1.2. In der Sekundarstufe II / gymnasiale Oberstufe	S. 5-6
2.2 Terminierung	S. 6
2.2.1 Klassenarbeiten in der Sek I	S. 6
2.2.2 Klausuren in der Sek II	S. 7
2.3 Nachschreiben von Klassenarbeiten und Klausuren	S. 7
2.4 Konzeption von Klassenarbeiten und Klausuren	S. 8
2.5 Bewertungsmaßstäbe	S. 9
2.5.1 Transparenz in Klassenarbeiten / Klausuren und bei der Korrektur	S. 9
2.5.2 Punkteschlüssel für die Sek I und Sek II	S. 9
2.5.3 Bewertung offener Aufgaben	S. 10
2.5.4 Bewertung von Verstößen gegen die Rechtschreibung	S. 10
2.5.4.1 Verfahren in der Sek I	S. 10
2.5.4.2 Verfahren in der Sek II	S. 10
2.6 Nachteilsausgleich bei Schüler/innen mit entsprechendem Attest	S. 11
2.6.1 Nachteilsausgleich in der Sek I	S. 11
2.6.2 Nachteilsausgleich in der Sek II	S. 11
2.7 Schüler/innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf	S. 12
2.8 Täuschungsversuche	S. 12
2.9 Die Facharbeit in der Q 1	S. 13
2.9.1 Äußere Form bzw. formale Vorgaben	S. 14
2.9.2 Inhaltliche Vorgaben	S. 15
2.9.3 Sonstige themenbezogene Aspekte	S. 15
2.9.4 Darstellungsleistung	S. 16
3. Sonstige Mitarbeit	S. 17
3.1 Bewertung in der Sekundarstufe I	S. 17
3.2 Bewertung in der Sekundarstufe II	S. 17
3.3 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“	S. 17
3.4 Beobachtungsaspekte bei der Benotung der sonstigen Mitarbeit im Unterricht	S. 18
3.5 Aufgaben außerhalb des Unterrichts	S. 18
4. Notenbildung	S. 19

5. Äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Hauptfächern Deutsch, Englisch, Mathematik	S. 19
5.1 Differenzierung in der Sek I der Gesamtschule	S. 20
5.2 Differenzierung in der gymnasialen Oberstufe	S. 21
6. Zentrale Prüfungen	S. 21
6.1 Lernstandserhebungen in Klasse 8	S. 21
6.2 Zentrale Prüfungen am Ende der Sek I	S. 22
6.3 Nachteilsausgleich bei zentralen Prüfungen	S. 22
6.4 Zentrale Prüfungen am Ende der Einführungsphase	S. 23
7. Abschlüsse Abschlüsse der Sekundarstufe I an der Gesamtschule in NRW gemäß APO-SI	S. 24
7.1 Versetzungsbestimmungen für die Sekundarstufe I der Gesamtschule	S. 24
7.2 Hauptschulabschluss nach Klasse 9	S. 25
7.3 Hauptschulabschluss nach Klasse 10	S. 25
7.4 Mittlerer Abschluss	S. 25
7.5 Mittlerer Abschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	S. 26
7.6 Abschlüsse der Sek I im Überblick	S. 26
7.7 Abschlüsse in der Sekundarstufe II	S. 27
7.7.1 Fachhochschulreife	S. 27
7.7.2 Abitur	S. 27
8. Rechtliche Grundlagen	S. 28

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

1.1 Noten

Bei der Bewertung der Schülerleistungen werden gemäß § 48 des Schulgesetzes NRW folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

1.2 Das Punktesystem in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II wird neben den Noten ein Punktesystem genutzt. Noten- und Punktesystem lassen sich wechselseitig umrechnen. Die Notendefinitionen sind wie in der S I.

Note	Punkte nach Notentendenz
sehr gut	(15 – 13 Punkte)
gut	(12 – 10 Punkte)
befriedigend	(9 bis 7 Punkte)
ausreichend	(6 bis 5 Punkte)
mangelhaft	(3-1 Punkte)
ungenügend	(0 Punkte)

2. Schriftliche Arbeiten

2.1 Anzahl und Dauer

2.1.1 In der Sekundarstufe I der Gesamtschule gemäß Schulrecht

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	4 - 6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	4 - 5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Die Didaktische Leitung legt in Absprache mit den Fachkonferenzkolleg/innen im vorgegebenen Rahmen die Anzahl und Termine der Klassenarbeiten in den differenzierten Fächern fest.

Die Fachkonferenzen entscheiden im vorgegebenen Rahmen über die Dauer der Klassenarbeiten.

2.1.2 In der Sekundarstufe II / der gymnasialen Oberstufe

Für Anzahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der **Einführungsphase** gelten die folgenden Regelungen:

Grundkurse	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	2
neu einsetzende Fremdsprachen	2	1 bis 2
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	2
Zentralklausuren in der EF	je 1 in M und D	100 Min.

- Über die Anzahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.
- Die Verpflichtung, Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr.
- In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Für Anzahl und Dauer der Klausuren in der **Qualifikationsphase** gelten die folgenden Regelungen:

	1. HJ der Q-phase		2. HJ der Q-phase		3. HJ der Q-phase		4. HJ der Q-phase	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Zeitstunden)
Leistungskurse	2	3 bis 4	2	3 bis 4	2	4 bis 5	1	4,25
Grundkurse im 3. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3	1	3
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		
Grundkurse in der EPH neu einsetzenden Fremdsprache	2	2	2	2	2	2 bis 3		
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach, sofern nicht Abiturfächer	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		

2.2 Terminierung

2.2.1 Klassenarbeiten in der Sek I

Die Klassenarbeitstermine in der Sek I werden aufgrund der hohen Differenzierung von der Didaktischen Leitung nach folgenden Prinzipien festgelegt:

- die Lerngruppen schreiben höchstens zwei Klassenarbeiten in einer Woche
- mündliche Prüfungen in den Fremdsprachen als Ersatz für eine Klassenarbeiten zählen dazu
- pro Tag darf nur eine Klassenarbeit anstehen
- von umfangreichen schriftlichen Überprüfungen ist an Tagen, an denen Klassenarbeiten stattfinden, abzusehen
- die Arbeiten werden so gut es geht auf die Schulwochen verteilt
- die Fachkonferenzen machen Vorschläge hinsichtlich der Termine der Klassenarbeiten
- die mündlichen Prüfungen im Fach Englisch finden in der 10.2 als 1. Klassenarbeit statt – die 2. Klassenarbeit findet vor der ZP statt.
- Klassenarbeiten und mündliche Prüfungen, die als Klassenarbeit gewertet werden, dürfen nur im Vormittagsbereich stattfinden.

2.2.2 Klausuren in der Sek II

Die Klausurtermine für die Sek II werden vom Oberstufenkoordinator nach folgenden Prinzipien festgelegt:

- Die Klausuren werden so gleichmäßig wie möglich verteilt, um außergewöhnliche Belastungen für die SuS zu vermeiden
- In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. (APO GOST § 14)
- Termine für mündlichen Prüfungen, die eine Klausur ersetzen, gelten als Klausurtermin.
- Die mündlichen Prüfungen im Fach Englisch finden in der Q.1.2 als 1. Klausur statt
- Die mündlichen Prüfungen in der 2. Fremdsprache (Italienisch, Französisch) finden in der Q.2.1 als 1. Klausur statt

2.3 Nachschreiben von Klassenarbeiten und Klausuren

Gemäß dem Schulgesetz gilt: Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden:

Schüler/innen dürfen verpasste Klassenarbeiten und Klausuren nachschreiben, nur wenn diese regulär entschuldigt sind. Dies ist der Fall, wenn sie sich am Morgen der Klassenarbeit/Klausur im Sekretariat telefonisch krank melden und die Entschuldigung der Eltern (S I) oder ein Arztattest (S II) baldmöglichst nachreichen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

2.4 Konzeption von Klassenarbeiten und Klausuren

Im Sinne der Qualitätssicherung legen die Fachkonferenzen die Aufgabenformate für schriftliche Arbeiten entsprechend der Kernlehrpläne bzw. der Abiturbedingungen fest.

Dies ist nötig, da Klassenarbeiten und Klausuren

- zur konkreten Leistungsbewertung und
- zur Vorbereitung auf die Formate, die in den zentralen Prüfungen (ZP10, EF, Abitur) gefordert werden, dienen.

Bei der Konzeption der Klassenarbeiten und Klausuren ist folgendes zu beachten:

- Die zu fordernden Leistungen beziehen sich immer auf einen Verstehens- und einen Darstellungsteil.
- Bei der Erstellung der Aufgaben wird eine ansteigende Progression und Komplexität berücksichtigt.
- Alle drei Anforderungsbereiche müssen in allen Klassenarbeiten berücksichtigt werden: Bei der Leistungsüberprüfung können grundsätzlich geschlossene, halboffene und offene Aufgaben eingesetzt werden. Halboffene und geschlossene Aufgaben eignen sich insbesondere zur Überprüfung der rezeptiven Kompetenzen. Sie sollten im Sinne der integrativen Überprüfung jeweils in Kombination mit offenen Aufgaben eingesetzt werden. Der Anteil offener Aufgaben steigt im Laufe der Lernzeit, er überwiegt in den Jahrgangsstufen 8 und 9.
- Die Gewichtung der Anforderungsbereiche in den einzelnen JG sollte differenziert nach E-Kursen und G-Kursen festgelegt werden (Vergabe von Prozenten je Aufgabenbereich). Dabei sollten die Aufgabenbereiche II und III in höheren Jahrgangsstufen mehr Gewichtung in der Notenvergabe erfahren.
- in Klassenarbeiten werden verschiedene Aufgabentypen gestellt, die die verschiedenen Kompetenzen der jeweiligen Jahrgangsstufe überprüfen.
- Klassenarbeiten beziehen sich immer auf die vorangegangene Unterrichtseinheit.
- Bei mündlichen Prüfungen werden quartalsübergreifende Inhalte mit der Lerngruppe wiederholt.

Es ist empfehlenswert, dass die Fachkonferenzen Parallelarbeiten konzipieren und schreiben lassen, um die Arbeit mit den o.g. Prinzipien zu gewährleisten.

2.5 Bewertungsmaßstäbe

2.5.1 Transparenz in Klassenarbeiten / Klausuren und bei der Korrektur

Die Bewertungsmaßstäbe müssen für die SuS transparent gemacht werden. Dazu sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden:

- Schon bei Ausgabe der Klassenarbeit / Klausur stehen die Punkteangaben, die bei einzelnen Aufgaben zu erzielen sind, an den Aufgaben.
- Die Zuordnung von Punkten und bestimmten Leistungen soll eine sachgerechte Gewichtung erkennen lassen, z.B. auch hinsichtlich der Anforderungsbereiche.
- unter der Arbeit steht die erlangte Note mit der Angabe der erzielten Punkte von der Maximalpunktzahl
- die Schüler/innen müssen nach Klassenarbeiten / Klausuren die erwarteten Ergebnisse sehen können, um zu erfahren, welche Lösungen richtig und möglich waren. Das dient dazu, eigene Defizite zu erkennen und aufzuarbeiten. Dies ist vor allem in der S II mit Hilfe von Lösungsblättern zu gewährleisten, die den Bewertungsbögen des Abiturs entsprechen.
- Konkrete Absprachen über die Form der Rückmeldung treffen die Fachkonferenzen.
- Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klassenarbeiten im Laufe der Sekundarstufe I auch zunehmend auf die Formate vorbereiten, die im schriftlichen Teil der zentralen Prüfungen gefordert werden. Beispiele hierfür sind im Internet unter der nachfolgenden Adresse abrufbar:
<http://www.schulentwicklung.nrw.de/zp10/aufgaben/>.

2.5.2 Punkteschlüssel für die Sek I und Sek II

Folgende Punkteschlüssel gelten für die Bewertung von Klassenarbeiten in der SI / Klausuren in der S II, angelehnt an dem Berechnungssystem der ZP 10 (SI) und des Abiturs (SII):

S I	Note	S II
87% - 100%	1	85% - 100%
73% - 86%	2	70% - 85%
59% - 72%	3	55% - 70%
45% - 58%	4	40% - 55%
18% - 44%	5	20% - 40%
0% - 17%	6	0% - 20%

2.5.3 Bewertung offener Aufgaben

Bei der Bewertung offener Aufgaben sind im inhaltlichen Bereich der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse sowie im sprachlichen Bereich der Grad der Verständlichkeit der Aussagen angemessen zu berücksichtigen. In die Bewertung der sprachlichen Leistung werden die Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular, die Komplexität und Variation des Satzbaus, die orthographische, lexikalische und grammatische Korrektheit sowie die sprachliche Klarheit, gedankliche Stringenz und inhaltliche Strukturiertheit einbezogen. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit werden auch daraufhin beurteilt, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Bei der Notenbildung für offene Aufgaben kommt in den Fremdsprachen der sprachlichen Leistung in der Regel ein etwas höheres Gewicht zu als der inhaltlichen Leistung (schulentwicklung.nrw.de).

2.5.4 Bewertung von Verstößen gegen die Rechtschreibung

2.5.4.1 Verfahren in der Sek I

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. (APO SI, § 6)

Die Regelung wie genau bei einer erhöhten Anzahl von Verstößen gegen die Rechtschreibung vorzugehen ist, ist Aufgabe der Fachkonferenzen.

2.5.4.2 Verfahren in der Sek II

Für die Sek II sieht die Apo GOST § 34 Abs.3 zur Beurteilung der schriftlichen Abiturklausuren folgendes vor:

„Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte“.

Die Fachkonferenzen legen fest, wie sie bis Ende der Q2 bei Verstößen gegen die Rechtschreibung vorgehen, um den Standard zu erreichen, der im Abitur vorgesehen ist.

2.6 Nachteilsausgleich bei Schüler/innen mit entsprechendem Attest

2.6.1 Nachteilsausgleich in der Sek I:

Für Schülerinnen und Schüler mit einer attestierten Lese-, Rechtschreibschwäche regelt der LRS-Erlass den Nachteilsausgleich, wie folgt:

In den Klassen 5 und 6 wird bei attestierter Lese- Rechtschreibschwäche (nach Durchführung einer LRS-spezifischen Diagnostik) eine Stunde zusätzlicher Förderunterricht erteilt.

Als Nachteilsausgleich sollen u.a. folgende Punkte bei der Leistungsüberprüfung Berücksichtigung finden, (LRS-Erlass 4.1-4.4):

- Zeitverlängerung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Andere Aufgaben bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Benutzung von Computern, anderen Formaten, Ähnlichem
- Mündliches Abfragen von Vokabeln
- Durchführung dieser Nachteilsausgleiche für alle Schulfächer
- Keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung bei Zeugnisnoten im Fach Deutsch
- Bei Versetzungen/Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Rechtschreiben nicht ausschlaggebend

2.6.2 Nachteilsausgleich in der Sek II:

Der Nachteilsausgleich in der Gymnasialen Oberstufe ist wie folgt geregelt (§13, Abs.7 APO GOST):
“Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.”

Das Verfahren zum Erhalt eines Nachteilsausgleichs läuft folgendermaßen ab:

- Schüler/innen melden sich bei Bedarf frühestmöglich bei den Beratungslehrer/innen oder bei der Abteilungsleitung
- nach Bestätigung des Bedarfs informiert die Abteilungsleitung die betroffenen Schüler/innen und die Fachlehrer/innen über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs.

Als Nachteilsausgleich sollen u.a. folgende Punkte bei der Leistungsüberprüfung Berücksichtigung finden, (LRS-Erlass 4.1-4.4):

- Zeitverlängerung bei Leistungsbewertungen/Klausuren
- Benutzung von Computern, anderen Formaten, Ähnlichem
- Durchführung dieser Nachteilsausgleiche für alle Schulfächer

2.7 Schüler/innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sind folgenden Bereichen zuzuordnen:

- LE (Lernen)
- SQ (Sprachliche Qualifikation)
- ES (Emotionale und Soziale Entwicklung)

Schüler/innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf SQ oder ES werden **zielgleich** gefördert. Sie erhalten **Noten** von sehr gut bis ungenügend. Ihre Klassenarbeiten werden ebenfalls mit Noten bewertet.

Schüler/innen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf LE werden **zieldifferent** gefördert. Der Unterricht führt zum Abschluss des Bildungsganges Lernen. Die Leistungen der betroffenen Schüler/innen werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. Die Lernentwicklung und der Leistungsstand werden beschrieben und **nicht mit Noten** bewertet.

Die an der HBG entwickelten Zeugnisse enthalten die nach §49 Abs. 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben. Eine zusätzliche Bewertung der Fächer mit Noten ist **möglich**, darüber entscheidet die Zeugniskonferenz. Zusätzlich zur Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes können die Schüler/innen das Beiblatt "Informationen zum Lernprozess" erhalten, auf dem Noten ersichtlich sind.

2.8 Täuschungsversuche

Wenn Schüler/innen bei Täuschungsversuchen erappt werden,

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden;
4. das Vorfinden eines eingeschalteten Handys in einer Arbeit/Klausur kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

2.9 Die Facharbeit in der Q 1

Die APO GOST sieht in der Qualifikationsphase eine Facharbeit vor. Der Termin in unserer Schule liegt im ersten Halbjahr der Q.1.

Anhand eines selbst gewählten Faches und Themas sollen die Schülerinnen und Schüler beispielhaft wissenschaftliches Arbeiten einüben. Im Laufe der Q 1 werden sie auf die Facharbeit vorbereitet. Während des Schreibens der Facharbeit werden sie durch die jeweiligen Fachlehrer/innen beraten und betreut.

Die Facharbeit ist an Umfang und Wissenschaftlichkeit nicht mit einer Seminararbeit an der Universität zu vergleichen. Bei dieser Form der schriftlichen Arbeit geht es vorrangig darum, dass Schüler/innen unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten inhaltlichen Rahmens Quellen kritisch zu nutzen, um einen Themenschwerpunkt reflektiert zu bearbeiten.

Mit der Facharbeit ersetzen die Schülerinnen und Schüler eine Klausur in der Q 1. Der Zeitpunkt wird in Absprache mit den Fachkonferenzen Englisch, Italienisch und Französisch gesetzt, die ihrerseits in der Q1 oder Q2 die mündlichen Prüfungen in den Fremdsprachen durchführen müssen.

Die konkreten Bewertungsaspekte für die Facharbeit sind dem folgenden Bewertungsbogen zu entnehmen.

2.9.1 Äußere Form bzw. formale Vorgaben

Anforderungen	Maximalpunkte	Erreichte Punkte
Deckblatt/Titelblatt <ul style="list-style-type: none"> • Angabe von Schule, Kurs • Thema • Verfasser • Datum 	4	
Inhaltsverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> • mit korrekter Seitenzahl • entspricht der Gliederung 	2	
äußere Gestaltung/Schriftbild <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit ist sauber gestaltet • Schriftbild ist einheitlich u. übersichtlich: Schriftgröße 12, Überschriften 16 fett, Unterpunkte 14 fett, Zitate 10 kursiv, Fußnoten 10 kursiv • Seitenränder: oben/unten 2,5 cm, links 4 cm, rechts 2 cm • Blocksatz • Silbentrennung • Mappe 	7	
Anhang <ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Grafiken, Interviews etc. die im Text erwähnt werden • Internetquellen in Kopie im Anhang oder auf Speichermedium • Qualität der Anlagen 	3	
Literatur- und Quellenverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> • Literaturverzeichnis mit Angaben zu zitierfähigen Quellen, Materialien, wissenschaftlicher Literatur ist vollständig und sinnvoll • Trennung von Literatur und Internetquellen • alphabetische Sortierung • bei Internetquellen mit Datum des letzten Aufrufs • bei anderen Literaturangaben: Autor, Titel, Erscheinungsort, Verlag, Seitenzahl • Qualität der Anlagen 	8	
Versicherung	1	
pünktliche Abgabe (Abzug um bis zu 5 Punkte innerhalb eines Zeitraums von zwei Tagen möglich)		
ggf. weiteres formales Kriterium (5)		
Gesamtpunktzahl äußere Form bzw. formale Vorgaben	25	

2.9.2 Inhaltliche Vorgaben

Fragestellung/Thema: <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Verfolgung einer zentralen Fragestellung bzw. eines thematischen Schwerpunkts Thema wurde nachvollziehbar eingegrenzt und begründet durchgängiger Bezug zum Thema 	6	
Methodik <ul style="list-style-type: none"> sichere Verwendung und klare Definition von Fachbegriffen Beherrschung von fachspezifischen Methoden und wissenschaftlichen Arbeitstechniken, z.B. Interview, Recherche, Bibliothek u.a. Aufstellung und Verifizierung/Falsifizierung von Thesen Unterscheidung zwischen Faktendarstellung, übernommenen und eigenen Gedanken schlüssige Bezüge zwischen den Arbeitsschritten sachlogische Argumentation zulässige Schlussfolgerungen Offenlegung und Reflexion des Arbeitsprozesses themenangemessene Präsentation der Ergebnisse 	18	
Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> Grad der Differenzierung Gewichtung zentraler thematischer Aspekte Durchdringung von Zusammenhängen abstrahierende, selbständige Einsichten Urteils- und Kritikfähigkeit problemlösendes Denken Kreativität 	14	
Literaturauswahl und Belegtechnik <ul style="list-style-type: none"> Umgang mit verwendeter Literatur/verwendeten Informationen ist angemessen Auswahl der Materialien ist sinnvoll Materialien sind zitierfähig 	4	
ggf. weiteres aufgabenbezogenes Kriterium (6 P.)		
Gesamtpunktzahl Inhalt	42	

2.9.3 Sonstige themenbezogene Aspekte

Beratungsgespräche <ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräche wurden wahrgenommen und dokumentiert Beratungsgespräche wurden adäquat vorbereitet fundierte Umsetzung der Hinweise der Lehrerin 	5	
Gesamtpunktzahl themenbezogene Aspekte	5	

2.9.4 Darstellungsleistung

Der Schüler/die Schülerin...		
strukturiert seinen/ihren Text stringent, gedanklich klar und auftragsbezogen <ul style="list-style-type: none"> • angemessene Gewichtung der Teilaufgaben in der Durchführung • gegliederte und angemessen gewichtete Anlage der Arbeit • schlüssige Verbindung der einzelnen Arbeitsschritte • schlüssige gedankliche Verbindung von Sätzen 	6	
formuliert unter Beachtung der Fachmethodik und der Fachsprache <ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Handlungs- bzw. Sach- sowie Metaebene • begründeter Bezug von beschreibenden, deutenden und wertenden Aussagen • Beachtung der Tempora • korrekte Redewiedergabe (Modalität) 	6	
belegt Aussagen durch angemessenes, funktionales und korrektes Zitieren <ul style="list-style-type: none"> • sinnvoller Gebrauch von vollständigen oder gekürzten Zitaten in begründender Funktion 	3	
drückt sich allgemeinsprachlich präzise, stilistisch sicher und begrifflich differenziert aus <ul style="list-style-type: none"> • sachlich-distanzierte Schreibweise • Schriftsprachlichkeit • begrifflich-abstrakte Ausdrucksfähigkeit 	5	
formuliert lexikalisch und syntaktisch sicher, variabel und komplex (und zugleich klar)	5	
schreibt sprachlich richtig	3	
ggf. weiteres aufgabenbezogenes Kriterium (5)		
Gesamtpunktzahl Darstellungsleistung	28	

Gesamtpunktzahl: _____ (von 100)

(Grundlage: Abiturtabelle mit 100 Punkten)

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Note	6	5-	5	5+	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1	1+
Bew.	0- 19	20- 24	25- 34	35- 39	40- 44	45- 49	50- 54	55- 59	60- 64	65- 69	70- 74	75- 79	80- 84	85- 89	90- 94	95- 100

3. Sonstige Mitarbeit

3.1 Bewertung in der Sekundarstufe I

„Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.“ (APO SI § 6 Absatz 2)

3.2 Bewertung in der Sekundarstufe II

„(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.“ (APO-GOSt § 15)

3.3 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zu diesem Bereich zählen:

- die kontinuierliche Beobachtung der Leistungsentwicklung im Unterricht (verstehende Teilnahme am Unterrichtsgeschehen sowie kommunikatives Handeln und Sprachproduktion schriftlich wie vor allem mündlich), wobei individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch sowie kooperative Leistungen im Rahmen von Team- und Gruppenarbeit zu beachten sind,
- die punktuellen Überprüfungen einzelner Kompetenzen in fest umrissenen Bereichen des Faches (u. a. kurze schriftliche Übungen, Wortschatzkontrolle, Überprüfungen des Hör- und Leseverstehens, vorgetragene Hausaufgaben oder Protokolle einer Einzel- oder Gruppenarbeitsphase),
- längerfristig gestellte komplexere Aufgaben, die von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in der Gruppe mit einem hohen Anteil der Selbstständigkeit bearbeitet werden, um sich mit einer Themen- oder Problemstellung vertieft zu beschäftigen und zu einem Produkt zu gelangen, das ein breiteres Spektrum fremdsprachlicher Leistungsfähigkeit widerspiegelt. Dazu gehört auch die auf Nachhaltigkeit angelegte Arbeit mit dem *Europäischen Portfolio der Sprachen*. Bei längerfristig gestellten Aufgaben müssen die Regeln für die Durchführung und die Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden.

Die „sonstige Mitarbeit“ ist genauso zu dokumentieren wie der Bereich „schriftliche Arbeiten“.

Im Verlauf der Sekundarstufe I ist auch in diesem Beurteilungsbereich sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der zentralen Prüfungen - z. B. auch in mündlichen Prüfungen - von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und geübt werden.

Über die Bereiche, die zur sonstigen Mitarbeit zählen, müssen Schüler/innen zu Beginn eines Schuljahres von jedem Lehrer informiert werden, um die nötige Transparenz zu schaffen, welche Bereiche in den einzelnen Fächern von Bedeutung sind.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. (§48 SchulG)

4.4 Beobachtungsaspekte bei der Benotung der sonstigen Mitarbeit im Unterricht

Beiträge im Unterrichtsgespräch	- Quantität (Regelmäßigkeit, Initiative, Motivation) - Qualität (Kenntnisse, Methoden, Begriffe, Bezug auf Unterrichtszusammenhang, Wissenszuwachs) - Kommunikationsfähigkeit und sprachliches Niveau - stetiger Wissenszuwachs, Methodenkompetenz
Einzelarbeit	- Konzentrationsbereitschaft und –fähigkeit, Ausdauer - Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit - Lösungsqualität - Qualität und Bereitschaft zur Präsentation
Partner-/Gruppenarbeit	- Kooperation und Teamfähigkeit / Sozialverhalten in Planung, Organisation und Steuerung des Arbeitsprozesses - Methodenkompetenz - Präsentationskompetenz
Schriftliche Übungen	- Verständnis der Unterrichtsinhalte - Bereitschaft zur Nachbereitung des Unterrichts
Heftführung/ Mitschriften	- Ordnung - Vollständigkeit - sachliche Richtigkeit, inkl. Korrekturen aus dem Unterricht
Protokolle	- sachliche Richtigkeit - formelle Richtigkeit
Referate	- sachliche Richtigkeit - eigenständige Bearbeitung - kreative Aufbereitung - Qualität der Präsentation
Projekt- und Versuchsdurchführung	- Sorgfalt - angemessener Umgang mit Material und Geräten - korrekte Arbeitsabläufe
Tests	- Vokabel- und Grammatiktests in Deutsch und in den Fremdsprachen - Tests in allen schriftlichen Fächern

4.5 Aufgaben außerhalb des Unterrichts

„An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.“ (Runderlass des Schulministeriums vom 5.5.15)

Weiterhin müssen folgende Aufgaben zu Hause erledigt werden:

- Lernen von Vokabeln;
- Vorbereitung auf Klassenarbeiten;
- Aufgaben, die in der Lernzeit nicht erledigt wurden aus Gründen, die die Schüler/innen zu vertreten haben;
- wenn die Lernzeit ausfällt und die Schüler/innen dafür früher nach Hause gehen können;
- mündlich zu erledigende Aufgaben (z.B. Internetrecherche, Durchführung v. Interviews).

Lernzeiten sind nicht für die Sek II vorgesehen.

4. Notenbildung

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese ggf. in den Zeugniskonferenzen auf der Grundlage der mündlichen wie schriftlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Dabei ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Halbjahres / Schuljahres zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Insofern muss bei der Bildung der Endnote das gesamte Halbjahr / Schuljahr Berücksichtigung finden. Entscheidend ist jedoch der Begriff "Gesamtentwicklung", der eine bloße Zusammensetzung der Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus zwei Halbjahresnoten ausschließt und der Lehrkraft pädagogisch zu nutzende Entscheidungsspielräume eröffnet.

In der Qualifikationsphase der Oberstufen werden Halbjahresnoten erteilt. Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“. Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote. (APO-GOST)

5. Äußere Fachleistungsdifferenzierung in den Hauptfächern Deutsch, Englisch, Mathematik

Die Gesamtschule zeichnet sich durch eine Leistungsdifferenzierung in parallel eingerichteten Kursen aus. Je nach Leistungsstand werden die Schüler/innen in Grund- bzw. Erweiterungskurse eingeteilt. Die Teilnahme an den entsprechenden Kursen entscheidet auch über die Abschlüsse, die erreicht werden können.

5.1 Differenzierung in der Sek I der Gesamtschule

Gemäß §19 des Schulgesetzes bietet unsere Schule zur Förderung unserer leistungsstärkeren bzw. leistungsschwächeren Schüler/innen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Unterricht in Grundkursen und Erweiterungskursen an.

Dieser differenzierende Unterricht (G-Kurse – E-Kurse) beginnt an unserer Schule:

- in Englisch in Klasse 7,
- in Mathematik und in Deutsch in Klasse 8,
- in Chemie in Klasse 9.

In den anderen Fächern wird binnendifferenziert, um unsere Schüler/innen individuell zu fördern.

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz, weil die Zuweisung entscheidend für Abschluss oder Berechtigungen ist.

Deshalb gesteht der Kommentar zur APO-SI der Zuweisung zu E- und G-Kursen den gleichen Stellenwert wie der Versetzungsentscheidung zu. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist im Zeugnis festzuhalten. Die Entscheidung wird vom jeweiligen Fachlehrer vorbereitet und notfalls begründet, weil für die Einzelbewertung der Fachlehrer allein verantwortlich ist.

Die Klassenkonferenz hat zu prüfen, ob die Zuweisung dem bisherigen Schullaufbahnverlauf und dem Leistungsbild des Schülers gerecht wird; deshalb kann sie nicht einfach die Entscheidung des Fachlehrers kritiklos übernehmen. Es soll eine Entscheidung getroffen werden, die dem Wohle des Schülers dient und ihm den höchstmöglichen Schulabschluss eröffnet. Dabei sind einerseits die bisherigen Leistungen des Schülers zu berücksichtigen, andererseits muss aber auch die zu erwartende Entwicklung und das Leistungsvermögen des Schülers in Betracht gezogen werden (vgl. Kommentar zur APO-SI).

Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte. Gibt die Klassenkonferenz dem Widerspruch nicht statt, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über den Widerspruch.

Die Entscheidung, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, obliegt der Schulkonferenz. Die Entscheidung ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

5.2 Differenzierung in der gymnasialen Oberstufe

Die Grund- und Leistungskurse in der Oberstufe werden von den Schüler/innen je nach Neigung und Interesse angewählt. Sie richten sich nicht vornehmlich nach der Leistungsfähigkeit der Schüler/innen.

Grundkurse befassen sich mit Basiswissen der einzelnen Fächer. Leistungskurse bieten die Möglichkeit vertiefend und wissenschaftlich fundierter zu arbeiten.

6. Zentrale Prüfungen

6.1 Lernstandserhebungen in Klasse 8

Im zweiten Halbjahr der Klasse 8 werden Lernstandserhebungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt. Sie beziehen sich im jährlichen Wechsel auf unterschiedliche Teilleistungsbereiche dieser Fächer, die den jeweiligen Fachkonferenzen über die Fachvorsitzenden mitgeteilt werden.

Die Teilnahme an den Lernstandserhebungen ist für alle Schülerinnen und Schüler der achten Klasse verpflichtend.

Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument und werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet (§ 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG i.V. mit RdErl. des MSW; BASS 12-32 Nr. 4).

6.2 Zentrale Prüfungen am Ende der Sek I

Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren sind im Schulgesetz (§ 12 Abs. 3) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 30 ff. APO-S I) geregelt. Die genauen Modalitäten der Durchführung der Prüfungen werden durch eine **jährlich aktualisierte Verfügung** geregelt, die die Bezirksregierungen an die Schulen leiten.

Am Ende der Stufe 10 stehen an der Gesamtschule Zentrale Prüfungen (ZP) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik. Somit enden die Bildungsgänge der Sekundarstufe I mit den Abschlüssen:

1. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss (ZP in den Grundkursen (GK))
2. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann (ZP in den Ergänzungskursen (EK))

Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die genauen Modalitäten der Durchführung der Prüfungen werden durch eine **jährlich aktualisierte Verfügung** geregelt, die die Bezirksregierungen an die Schulen leiten.

Fehlen Schüler/innen entschuldigt bei einer ZP Prüfung, wird diese zu festgesetzten Terminen nachgeschrieben.

Die Abschlussnoten für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) ergeben sich an der Gesamtschule unter Berücksichtigung

- a) der schulischen Leistungen in der zehnten Klasse (Vornote) und
- b) der Note der ZP Prüfung.

Weichen die Vornote und die Prüfungsnote der ZP um eine Note voneinander ab, bestimmt der Fachlehrer in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

Weichen die Noten um zwei Stufen ab, so wird die Abschlussnote aus dem Mittelwert aus Vor – und Prüfungsnote gebildet. Der Schüler **kann** sich in diesem Fall freiwillig zur mündlichen Prüfung melden.

Bei einer Abweichung um **drei** Notenstufen **muss** der Schüler in eine mündliche Prüfung.

6.3 Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (GU-Schüler), können eine Zeitverlängerung von 10 % in Anspruch nehmen. Die Sonderpädagoginnen unserer Schule stehen an den Prüfungstagen bereit.

Liegt bei Schüler/innen eine Lese- Rechtschreibschwäche vor, deren Behebung bis zum Ende der SI nicht möglich war (besonderer Ausnahmefall), können die Eltern einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit in der ZP stellen. Nach Prüfung des Antrags durch die Schule entscheidet die Bezirksregierung über eine Verlängerung der Arbeitszeit.

Bei Dyskalkulie gibt es keine entsprechenden festgelegten Bestimmungen. Hier muss der Fachlehrer bei **attestierter** Dyskalkulie die Ergebnisse der Abschlussprüfung nach eigenem Ermessen beurteilen.

6.4 Zentrale Prüfungen am Ende der Einführungsphase (EF der Oberstufe)

Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase wertvolle Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

Geschrieben werden sie in den Fächern Deutsch und Mathematik. In der ZP in Mathematik wird der graphische Taschenrechner benutzt. Die Klausuren sind für alle Schüler verpflichtend. Werden sie versäumt, werden sie zu offiziell angegebenen Terminen nachgeschrieben.

Sie ersetzen die reguläre zweite Klausur im zweiten Halbjahr der Einführungsphase.

7. Abschlüsse der Sekundarstufe I an der Gesamtschule in NRW gemäß APO-SI

Die Gesamtschule zeichnet sich dadurch aus, dass in der Sek I unterschiedliche Schulabschlüsse erreicht werden können. Für die Sek II gelten die Abschlüsse der gymnasialen Oberstufe.

7.1 Versetzungsbestimmungen für die Sekundarstufe I der Gesamtschule

- bis Klasse 9 gibt es keine Versetzung:
 - im Falle von großen Schwächen der Schüler/innen empfiehlt die Klassenkonferenz eine Wiederholung der Klasse zur besseren Förderung.
 - Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten.
 - Wenn die Eltern nicht schriftlich widersprechen, wiederholen Schüler/innen die Klasse.
- Versetzung in Klasse 10 gemäß APO SI:

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik		Fächergruppe II alle übrigen Fächer		
---------------------------------------	--	--	--	--

Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch Nachprüfung
1 x mangelhaft		X		
	1 x mangelhaft	X		

2 x mangelhaft			X	X
	2 x mangelhaft	X		
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft	X		

	3 x mangelhaft		X	X
2 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I)
1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I oder II)
4 x mangelhaft			X	

1 x ungenügend			X	
	1 x ungenügend	X		

1 x mangelhaft	1 x ungenügend	X		
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X	
	1 x mangelhaft 1 x ungenügend	X		

2 x ungenügend			X	
----------------	--	--	---	--

7.2 Hauptschulabschluss nach Klasse 9

Mindestanforderungen:	Noten:	oder:
Deutsch, Mathematik	max. ein „mangelhaft“	kein „mangelhaft“
sonstige Fächer	max. ein „mangelhaft“	max. zwei „mangelhaft“

Minderleistungen in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.

Rechnerische Aufwertung einer E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“ mit Überweisung in den G-Kurs;

Versetzung nach Klasse 10 nur mit HA 9

7.3 Hauptschulabschluss nach Klasse 10

Mindestanforderungen:	Noten:	oder:
Deutsch, Mathematik, Lernbereich Naturwissenschaften (hier: Chemie und Physik) und Arbeitslehre	max. ein „mangelhaft“	kein „mangelhaft“
sonstige Fächer	max. ein „mangelhaft“	max. zwei „mangelhaft“

Minderleistungen in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.

Keine rechnerische Aufwertung einer E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“

Keine Nachprüfungen in Fächern der ZP10 (D, E, M)

7.4 Mittlerer Abschluss

Mindestanforderungen:	Noten:	mögliche Minderleistungen bei entspr. Ausgleich:
zwei E-Kurse und WPI	„ausreichend“	eine Minderleistung in D, E, M, WPI oder in einem anderen Fach um eine Notenstufe , bei Ausgleich durch bessere Note in einem Fach derselben Fächergruppe
G-Kurse evtl. weitere E-Kurse	„befriedigend“ „ausreichend“	
zwei andere Fächer	„befriedigend“	zusätzlich eine Minderleistung in einem der übrigen Fächer um bis zu zwei Notenstufen ohne Ausgleich.
restliche Fächer	„ausreichend“	

Fächergruppe I: D, E, M, WPI; Fächergruppe II: alle anderen Fächer (auch Chemie)

Keine Möglichkeit, den Kurs zu wechseln in Fächern der ZP10 (D, E, M)

Keine Nachprüfungen in Fächern der ZP10 (D, E, M)

7.5 Mittlerer Abschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Mindestanforderungen:	Noten:	mögliche Minderleistungen bei entspr. Ausgleich:
drei E-Kurse und WPI	„befriedigend“	eine Minderleistung in D, E, M, WPI um eine Notenstufe , bei Ausgleich durch bessere Note in einem Fach derselben Fächergruppe .
G-Kurs evtl. weiterer E-Kurs	„gut“ „befriedigend“	
restliche Fächer	„befriedigend“	zwei Fächer „ausreichend“ und ein Fach „ausreichend“ oder „mangelhaft“ bei Ausgleich durch entsprechende Anzahl „gut“ in restlichen Fächern.

Fächergruppe I: D, E, M, WPI; Fächergruppe II: alle anderen Fächer (auch Chemie)

Keine Möglichkeit, den Kurs zu wechseln in Fächern der ZP10 (D, E, M)

Keine Nachprüfungen in Fächern der ZP10 (D, E, M)

7.6. Abschlüsse der Sek I im Überblick:

Abschlüsse an der Heinrich-Böll- Gesamtschule Düren																
Abschluss	HA9				HA10				MA (FOR)				MA Q(FORQ)			
E-Kurse									4	4			3	3	3	
G-Kurse	4	4	4	4	4	4	4	4			3	3				2
WP	keine Mindestbedingung								4				3			
übrige Fächer	alle 4								2x3, sonst 4				alle 3			
Fächergruppe I	Deutsch, Mathematik				D, M, NW, AL				M, D, E, WP							
Fächergruppe II	alle anderen Fächer, auch E und WP								alle anderen Fächer							
Defizite FG I	1x5 in FG I und 1x5 in FG II, oder								1x Ausgleich FG I; 1x Defizit FG II*							
Defizite FG II	1x5 und 1x6 in FG II								1x Ausgleich FG II; 1x Defizit FG II*							
	*Es kann nur um eine Notenstufe ausgeglichen werden.															
Beispiel:	DG3, MG3, EE5, WP3, ChE5, Ku2, Sp2 ergibt MA, da ausgleichbar															
	DE3, MG4, EG4, WP4, ChE4 sonst 3 ergibt HA10, da FGI nur einmal ausgleichbar															

7.7 Abschlüsse in der Sekundarstufe II

Sekundarstufe II	Jgst.	Gymnasiale Oberstufe am Gymnasium an der Gesamtschule	
	Q 2		
	Q 1		
	Eph		

Die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen ist identisch und gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und in eine zweijährige Qualifikationsphase.

7.7.1 Fachhochschulreife

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird frühestens nach zwei aufsteigenden Halbjahren der Qualifikationsphase erworben, d.h. frühestens am Ende der Q1 / 12 spätestens nach dem 1. Halbjahr der Q2 / 13, wenn die Bedingungen zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt werden (siehe Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife NRW). In Verbindung mit einem einjährigen gelenkten Praktikum oder einer Berufsausbildung erreichen die Schüler/innen die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule.

7.7.2 Abitur

Die Sekundarstufe II schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die Schülerinnen und Schüler die allgemeine Hochschulreife erwerben. Der erfolgreiche Abschluss der gymnasialen Oberstufe befähigt zum Studium an einer Hochschule und öffnet zugleich den Weg in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

Die Unterrichtsfächer in der **gymnasialen Oberstufe** sind drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- **dem sprachlich-literarisch-künstlerischen** (Deutsch, Englisch, Lateinisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch, Chinesisch, Spanisch, Griechisch, Türkisch, Niederländisch, Hebräisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Kunst, Musik, Literatur)
- **dem gesellschaftswissenschaftlichen** (Geschichte, Sozialwissenschaften, Geographie, Philosophie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Recht)
- **dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich** (Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Technik, Ernährungslehre).

In jeder Schullaufbahn muss jedes der drei Aufgabenfelder durchgängig bis zum Abschluss der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung repräsentiert sein. Kein Aufgabenfeld kann abgewählt oder zugunsten eines anderen ausgetauscht werden. Durch diese Regelungen und die übrigen Pflichtbindungen wird eine vertiefte Allgemeinbildung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert.

Religionslehre und Sport gehören keinem Aufgabenfeld an. Im Fach Religionslehre müssen in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase jeweils zwei Kurse belegt werden, das Fach Sport muss durchgängig bis zum Abitur belegt werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I und II wird geregelt durch:

- a) § 48 des Schulgesetzes (SchulG)
- b) § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO-SI)
- c) § 13– 17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- d) den Erlass zur Lernstandserhebung,
- e) den Erlass zu Lernzeiten an Ganztagschulen
- f) den LRS-Erlass
- g) die Vorgaben der Kernlehrpläne